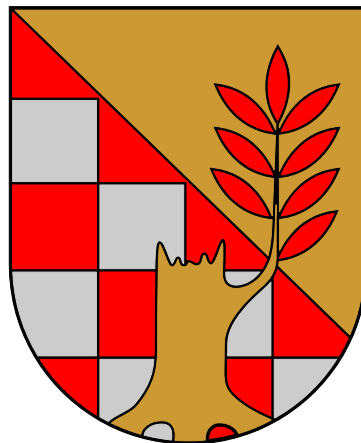


**Satzung über die Verwendung des Wappens,
der Flagge und des Dienstsiegels
des Landkreises Nordhausen
(Wappensatzung)**



veröffentlicht

am 05.12.2024

in Kraft getreten

am 06.12.2024



Satzung über die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels des Landkreises Nordhausen (Wappensatzung)

Der Kreistag des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 aufgrund §§ 90 und 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) die folgende Wappensatzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels

- (1) Der Landkreis Nordhausen führt gem. § 2 der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Es gilt die Ausführung des Wappens wie im § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung beschrieben und dargestellt. Für die Landkreisflagge gilt die Ausführung wie im § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung beschrieben und dargestellt. Das Dienstsiegel des Landkreises zeigt das Wappen mit der Umschrift „Landkreis Nordhausen“ (§ 2 Abs. 3 der Hauptsatzung).
- (2) Die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels obliegt allein dem Landkreis Nordhausen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes geregelt ist.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels des Landkreises Nordhausen durch Dritte ist ausgeschlossen. Die Siegelordnung des Landkreises Nordhausen wird vom Landrat erlassen.
- (2) Jede Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Landkreises Nordhausen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich oder in Textform beim Landkreis Nordhausen zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie b) Art, Form, Zweck, c) Zeitraum und d) Anzahl der Verwendung enthalten.
- (4) Gegenstände, auf denen das Wappen oder die Flagge aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckware, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist dem Landkreis Nordhausen ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (5) Die Genehmigung wird befristet für höchstens fünf Jahre erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.
- (6) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung des Wappens oder der Flagge das Ansehen des Landkreises Nordhausen nicht beeinträchtigt oder schädigt.
- (7) Die Genehmigung soll Vereinen und Gewerbebetreibern nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz im Landkreis Nordhausen haben oder in besonderer Beziehung zum Landkreis Nordhausen stehen.



§ 3

Verwendung des Wappens

- (1) Die Verwendung des Wappens und der Flagge darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Mit der Genehmigung wird die technische Vorlage des Wappens oder der Flagge zur Verfügung gestellt, die unverändert zu verwenden ist.
- (2) Das Wappen und die Flagge dürfen ausschließlich für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist ohne Genehmigung des Landkreises Nordhausen nicht auf Dritte übertragbar.
- (3) Die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Wählergruppen, ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebühr

- (1) Die Verwendung des Wappens und der Flagge ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordhausen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Genehmigungsfreie Verwendung des Wappens durch Dritte

Die Verwendung des Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen des Landkreises Nordhausen nicht beschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Wappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken im Rahmen der vorbezeichneten Zwecke ist ebenfalls nicht genehmigungspflichtig. Ebenfalls genehmigungsfrei ist die Verwendung des Wappens durch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie körperschaftlichen Organisationen, an denen der Landkreis Nordhausen nach § 71 ThürKO beteiligt bzw. deren Mitglied er ist; § 4 bleibt unberührt.

§ 6

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) die Genehmigung durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
 - b) kein Interesse des Landkreises mehr vorliegt,
 - c) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - d) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - e) die Gebühr nach § 4 Abs. 2 nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Wappens oder der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.



§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 das Dienstsiegel des Landkreises Nordhausen verwendet,
- b) entgegen § 2 Abs. 2 das Wappen oder die Flagge des Landkreises Nordhausen ohne Genehmigung verwendet,
- c) entgegen § 2 Abs. 5 die erteilten Auflagen nicht beachtet oder
- d) entgegen § 6 Abs. 2 nach Widerruf der Genehmigung die Verwendung nicht unverzüglich unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 98 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 05.12.2024

Jendricke
Landrat

(Siegel)